



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2012

P120382

#### Reglement betreffend Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24 Stunden-Schichtdienstes der Berufsfeuerwehr Basel

- ://: 1. Der Entwurf zu einem Reglement betreffend Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 24 Stunden-Schichtdienstes der Berufsfeuerwehr Basel (Arbeitszeitreglement Schichtdienst Berufsfeuerwehr) wird genehmigt. Das Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2012 wirksam.

#### **Begründung**

Der Grosse Rat stimmte am 14. Januar 2009 den Vorschlägen der Regierung in Bezug auf eine verbesserte Ferienregelung zu. Im Gegenzug wird per 2012 die bisherige Frei- und Feiertagsregelung aufgehoben. Die entsprechend angepasste Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung) wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Dies erforderte eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung insbesondere jener Arbeitszeitreglemente, die gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung) von derselben abweichen.

Für das Arbeitszeitreglement der Mitarbeitenden im 24h-Schichtdienst der Berufsfeuerwehr erfolgte diese Überprüfung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst ZPD des Finanzdepartement. Dabei wurde festgestellt, dass die darin enthaltenen Regelungen teilweise massiv von den Regelungen der Arbeitszeitverordnung sowie von denjenigen der Ferien- und Urlaubsverordnung abweichen. Aufgrund dessen hätte das Reglement vom Regierungsrat genehmigt werden müssen (§ 1 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung, § 2 Ferien- und Urlaubsverordnung). Da das bisherige Arbeitszeitreglement nicht auf der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss Ar-

beitszeitverordnung basiert, hatte dies eine komplizierte Berechnung der Frei-, Feier- und Ferientagsansprüche sowie der Urlaubsansprüche zur Folge, welche wiederum in Schichttage umgerechnet werden mussten. Dadurch ist das bisherige Arbeitszeitreglement verhältnismässig kompliziert, wenig transparent und verletzt teilweise das Rechtsgleichheitsgebot.

Aus diesen Gründen wurde entschieden, das bestehende Arbeitszeitreglement basierend auf dem bewährten Schicht-/Bereitschaftszeitmodell umfassend zu überarbeiten und dabei den Status Quo im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beizubehalten. Basis für das neue Arbeitszeitreglement ist die Sollarbeitszeit, welche sich aus § 2 der Arbeitszeitverordnung ergibt. Dadurch entfallen sämtliche Umrechnungen und die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Frei-, Feier- und Ferientage sowie der Urlaube können in Form von Stunden direkt angewendet werden. Zudem erfolgt die Entschädigung der Einsatzdisponentinnen und -disponenten nicht mehr in Form einer Stundengutschrift sondern mittels Funktionszulage.

